

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksachen 18/4632, 18/4851 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie  
zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften**

**Bericht der Abgeordneten Bartholomäus Kalb, Karin Evers-Meyer, Dr. Gesine  
Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf soll vor allem das Unterhaltssicherungsgesetz konstitutiv neu gefasst werden. Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen werden in weiteren soldatenrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die vorgesehene Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz verursacht zusätzliche Haushaltsausgaben in Höhe von 11,9 Mio. Euro jährlich. Die übrigen Änderungen sind kostenneutral. Die Mehrausgaben werden aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans des Einzelplans 14 erwirtschaftet.

Die Änderungen im Wehrsoldgesetz verursachen keine zusätzlichen Ausgaben.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bei den freiwilligen Wehrdienst Leistenden werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Beibehaltung privaten Wohnraums vereinfacht, so dass sich für die Antragstellerinnen und Antragsteller der Aufwand für die Angaben, die beim Antrag benötigt werden, reduziert. In circa 3.000 Fällen müssen freiwilligen Wehrdienst Leistende künftig ihr eigenes Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen zur Erstattung der Wohnraumkosten nachweisen. Dieser Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt circa (3.000 Anträge x 15 Minuten pro Antrag =) 750 Stunden jährlich.

Für Reservistendienst Leistende werden bisherige verschiedene finanzielle Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz zu einer Prämie mit Zulagen zusammengefasst und im Unterhaltssicherungsgesetz geregelt. Auch dies reduziert den Erfüllungsaufwand der Anspruchsberechtigten.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Informationspflicht der Arbeitgeber der freiwilligen Wehrdienst und Reservistendienst Leistenden wird abgeschafft. Betroffen sind 3.000 Fälle jährlich. Die erwartete Kostenreduzierung beträgt 70.000 Euro im Jahr.

Bei den Reservistendienst leistenden Selbständigen werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Einkommens vereinfacht, so dass sich für die Antragstellerinnen und Antragsteller der Aufwand für die Angaben, die beim Antrag benötigt werden, insgesamt um circa 39.000 Euro reduziert.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##### Bund

Infolge der Zuständigkeitsübertragung auf den Bund ergibt sich für die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes rechnerisch ein Stellenbedarf an 77 Vollzeit-äquivalenten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, für die Personalausgaben in Höhe von 3,4 Mio. Euro jährlich und Sachausgaben in Höhe von 0,85 Mio. Euro jährlich anfallen. Zusätzliche Planstellen oder Stellen werden nicht benötigt. Etwaige zusätzliche Ausgaben infolge der Besetzung bisher freier Planstellen oder Stellen werden im Einzelplan 14 gegenfinanziert.

Durch vereinfachte Voraussetzungen (z. B. Wegfall von Nachweisen) für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, insbesondere bei der Erstattung der Kosten für die Beibehaltung privaten Wohnraums von freiwilligen Wehrdienst Leistenden und bei der Sicherung des Einkommens von Reservistendienst leistenden Selbständigen, wird der Prüfungsaufwand in der Behörde erheblich reduziert.

Die Änderung des Termins der Zahlung des Wehrdienstzuschlags nach dem Wehrsoldgesetz im Entlassungsmonat und die Zusammenfassung der besonderen Zuwendung und des Entlassungsgelds führen zu einem einmaligen Aufwand für die Anpassung des maschinellen Abrechnungssystems in Höhe von 10.000 Euro und haben im Übrigen keine bezifferbaren Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug.

##### Länder und Kommunen

Die Übertragung der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf den Bund entlastet die Länder. Der Entlastungsumfang ist jedoch nicht bezifferbar, da die Bearbeitung der Unterhaltssicherung bisher in 400 Dienststellen erfolgt ist und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Regel nicht ausschließlich mit dieser Aufgabe befasst sind.

#### Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Mai 2015

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatterin

**Bartholomäus Kalb**  
Berichterstatter

**Karin Evers-Meyer**  
Berichterstatterin

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatter

